



Förderverein Kita Paul-Gerhardt-Straße e.V.

„Ich mach' mit“



## Inhaltsverzeichnis

1. Chronik des Vereins .....	3
2. Funktionen im Verein.....	3
3. Abgeschlossene Projekte .....	3
4. Projekte in Planung .....	5
5. Die Satzung.....	6



## 1. Chronik des Vereins

Mit der Gründung eines Elternbeirates im Jahre 2008 in der Kita Paul-Gerhardt-Straße kam die Idee auf, einen kleinen finanziellen Beitrag der Eltern in Form einer „Kinderkasse“ einzuführen. Dies fand allseits großen Zuspruch. Die Verwaltung der Kinderkasse durch die Pädagogen war aufgrund des offenen Konzeptes nicht praktikabel und von rechtlicher Seite gab es berechtigte Einwände und Bedenken. Im Zuge dieser Diskussion entstand im Jahre 2009 die Idee einen Förderverein zu gründen, um den finanziellen Beitrag der Eltern rechtskonform zu verwalten. Zur Gründung waren sieben Mitglieder nötig, die sich Ende 2009 fanden und am 31.01.2010 das Projekt in die Tat umsetzten und den Förderverein der Kindertageseinrichtung Paul-Gerhardt-Straße e.V. gründeten.

Seitdem hat der Förderverein im Schnitt 21 Mitglieder und einen festen Kern von sechs Eltern, die sich aktiv an der Arbeit beteiligen. Ideen und Projekte aus der Kita werden uns durch die Mitarbeit der Pädagogen zugetragen und im Verein diskutiert.

## 2. Funktionen im Verein

Aktuell sind folgende Personen an der aktiven Vereinsarbeit beteiligt:

- Herr Thomas Kleinert (Vereinsvorsitzender)
- Frau Katja Groeger (Kassenwart)
- Frau Anne Bansemir-Weigel (Schriftführerin)
- Frau Carola Büttner (Vertreterin des pädagogischen Teams)
- Frau Inès Ceccato-Selau
- Herr André Bieberle
- Herr Frank Loch

## 3. Abgeschlossene Projekte

Wir als Förderverein können auf einige mit Hilfe von Mitgliedern und Spendern erfolgreich realisierte Projekte zurückblicken (Stand: Oktober 2012). In Abstimmung mit den pädagogischen Mitarbeitern der Kindertagesstätte Paul-Gerhardt-Straße e.V. hat der Förderverein mit dazu beigetragen, den Kindern ein interessantes und lehrreiches Umfeld zu bieten.

Zu den vom Förderverein bisher mitrealisierten Anschaffungen gehören:



- a) Spielzelle für den Garten (2011)
- b) zwei Regalständer im Rollenspielraum (2011)
- c) ein umlaufender Arbeitstisch im Kreativraum (2011)
- d) ein Kreativtisch im Krippenbereich (2011)
- e) ein Stockregal im Außenbereich (2012)

Des Weiteren gestaltete der Verein die Sommerfeste und die jährlichen Weihnachtsmärkte mit, indem ein Marionettentheater und ein Zauberer engagiert werden konnten.



a)



c)



d)



b)



e)

Auch die Arbeiten der Künstlerin Conny Cobra, welche regelmäßig mit den Kitakindern kreative Projekte gestaltet, werden von uns mitfinanziert. Zuletzt wurde 2012 eine "Camera Obskura" gemeinsam mit den Kindern gebaut und genutzt. Die entwickelten Bilder werden derzeit in der Kita ausgestellt.

#### **4. Projekte in Planung**

Aktuell ist wieder eine kreative Arbeit mit der Künstlerin Conny Cobra für das Frühjahr 2013 geplant. Zudem wird derzeit im Förderverein die Finanzierung eines zusätzlichen Farbdruckers diskutiert, um Fotos aus dem Kindergartenalltag der Kinder auf Papier festzuhalten und somit einen einfachen bildlichen Informationsaustausch zwischen Pädagogen und Eltern bezüglich des Lebensaltages der Kinder in der Kita zu fördern.

Wenn wir mit diesem Einblick in unsere Arbeit Ihr Interesse geweckt haben, dann sprechen Sie uns an und unterstützen auch Sie unser positives Anliegen mit Ihrer Mitgliedschaft im Förderverein.



## 5. Die Satzung

### § 1 Namen und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Kindertageseinrichtung Paul-Gerhardt-Straße“ – im folgenden „Verein“ genannt. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein stellt sich die Aufgabe, die Erziehungsarbeit der Kindertageseinrichtung zu fördern und zu unterstützen. Hauptaugenmerk ist dabei die Förderung der sozialen und kulturellen Anlagen der Kinder. Sie sollen in einer schöpferischen und kommunikativen Atmosphäre heranwachsen. Die Tätigkeit erfolgt in Zusammenarbeit und Übereinstimmung mit dem Team der Kindertageseinrichtung.
3. Der Verein tritt insbesondere ein für
  - die Verbindung zwischen Eltern, Erziehern und den Kindern,
  - soziale Kontakte durch gezielte Unterstützung von Vorhaben (Veranstaltungen, Ausflüge usw.).
4. Eine weitere wichtige Aufgabe des Vereins ist die Unterstützung der Kindertageseinrichtung durch Sachspenden und durch Bereitstellung finanzieller Mittel zur Gestaltung des Gartens, der Gruppenräume, der Terrassen sowie für Aktivitäten und Maßnahmen im Rahmen der Arbeit in den Gruppen.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.
7. Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.



### **§3 Mitgliedschaft, Beitrag**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Zur Sicherung des Bestandes des Vereins auf Dauer ist laufend eine gezielte Mitgliederwerbung unter allen Eltern der Kindertageseinrichtung Paul-Gerhardt-Straße durchzuführen.
4. Es werden ein Eintrittsgeld und ein monatlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Die jährlichen Beiträge regelt die Beitragsordnung, die die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschließt.

### **§ 4 Beginn/Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
2. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer einmonatigen Frist zum Quartalsende gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
  - in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt,
  - mehr als 3 Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern (schriftlich oder mündlich).

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.



## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, bei der Unterstützung der Kindertageseinrichtung Paul-Gerhardt-Straße aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen der Kindertageseinrichtung Paul-Gerhardt-Straße zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, den Verein und den Vereinszweck zu unterstützen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus fünf Vorstandsmitgliedern und zwar
  - der/dem Vorstandsvorsitzenden (ersten Vorsitzenden),
  - der/dem Stellvertreter/in (zweiten Vorsitzenden),
  - der/dem Kassierer/in,
  - der/dem Schriftführer/in,
  - dem Mitglied des pädagogischen Fachpersonals der Kindertageseinrichtung Paul-Gerhardt-Straße.
2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Der/die Kassierer/in ist beauftragt, Vereinskonto und Finanzbuchhaltung zu führen; er/sie ist insbesondere für angelegte Konten gemeinsam mit je einem der anderen Vorstandsmitglieder unterschrifts- und verfügungsberechtigt.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit in regelmäßigen Vorstandssitzungen.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat sich über die Arbeit zu informieren und sich an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu halten. Er ist jedem Mitglied über seine Arbeit auskunftspflichtig.





5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt in die Funktionen.
6. Vorstandsmitglieder können durch 2/3 -Mehrheit in der Mitgliederversammlung abgewählt werden.
7. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist von den Teilnehmern zu unterschreiben.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal jährlich, und zwar nach Schluss des Geschäftsjahres – spätestens bis zum 30.03. des Folgejahres – muss der Vorstand die Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung erfolgt in der Weise, dass Ort, Zeit, und Tagesordnung durch Aushang in der Kindertageseinrichtung spätestens eine Woche vor der Versammlung den Mitgliedern bekannt gemacht wird.
2. Die Tagesordnung der jährlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
  - Vortrag des Jahresberichts durch den Vorsitzenden
  - Vortrag des Kassenberichts durch den Kassenführer
  - Bericht des Kassenprüfers
  - Wahl des Vorstandes
  - Verschiedenes.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt:
  - wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält,
  - wenn die Einberufung von mindestens  $\frac{1}{4}$  der Vereinsmitglieder schriftlich unter Abgabe der Gründe und des Zwecks verlangt wird.
4. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.
5. Die Beschlüsse der einberufenen Mitgliederversammlung werden in der Regel mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
6. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das von den Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
7. Die Mitgliederversammlung wählt (mindestens einen) Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren, welche(r) kein anderes Amt im Verein bekleiden darf/dürfen.
8. Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe des jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeitrages fest.



## **§ 9 Satzungsänderungen / Auflösung**

1. Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder. Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
2. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
3. Bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder bei Auflösung fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die Kindertageseinrichtung Paul-Gerhardt-Straße, die es unmittelbar und ausschließlich eines gemeinnützigen Zwecks im Rahmen ihrer Familien- und Kinderarbeit zu verwenden hat.

Dresden, 31.01.2010

